

Stadtplanungsamt

Tübingen, den 12.7.1971

B e g r ü n d u n g

zur

Bebauungsplan-Änderung "Hundskapf"

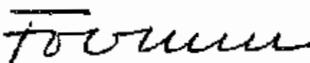
Aufgrund von Grundstücksverkaufsverhandlungen mit Bauinteressenten hat die Evangelische Akademikerschaft als Grundstückseigentümerin eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Bereich von Flst. 725 an der Scheefstraße beantragt.

Nach einer beiliegenden Planskizze sollte der 28 m lange Baustreifen des relativ großen Grundstücks so aufgeteilt werden, daß daraus 2 Baugrundstücke für jeweils 1 freistehendes Wohngebäude gebildet werden können. Die in der Planskizze dargestellte Lösung war mit den betroffenen Nachbarn abgesprochen und die entsprechenden Erklärungen beigelegt.

Mit dieser Aufteilung des bisher auf dem Grundstück ausgewiesenen ca. 28 m langen Baustreifens in der beantragten Form, nämlich in 2 Baustreifen von 18 m und 20 m, also einer Gesamtlänge von 38 m, wird die bauliche Nutzung des Grundstücks erhöht. Die Grundzüge der Planung werden jedoch dadurch nicht in Frage gestellt, da das zulässige Maß der Überbauung durch die Festsetzung GRZ = 0,25 noch im Rahmen der dort üblichen Nutzung liegt.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchzuführen.

Zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden bei der Planänderung nicht erforderlich.


Stadtoberbaurat